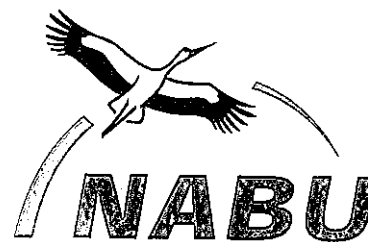


NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster

Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Frau Vivika Lemke
Postfach 7122

24171 Kiel



Schleswig-Holstein
Fritz Heydemann
- Stellv. Vorsitzender -

7.12.2016

**Regionalplanung Windkraft
Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz
hier: Widerspruch gegen Ihren Gebührenbescheid vom 8.11.2016**

Sehr geehrte Frau Lemke,

mit Schreiben vom 1.10.2016 habe ich als stellvertretender Vorsitzender des NABU Schleswig-Holstein im Hinblick auf sich aus der Neufassung der Regionalplanung möglicherweise ergebende Konflikte vorgesehener Windenergiegebiete (Abwägungsbereiche) mit dem Schutz der kollisionsgefährdeten Großvogelarten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch an ihren Brutplätzen die für die Landesplanung zuständige Staatskanzlei zum zweiten Mal um konkrete Beantwortung zweier Fragen gebeten: Erstens habe ich nach der aktuellen Situation des Abwägungsbereichs Holzdorf, Gemeinde Thumbby, Kreis Rendsburg-Eckernförde, gefragt. Zweitens habe ich darüber hinaus, ebenfalls zum zweiten Mal, nach weiteren im Umfeld von Großvogelbrutplätzen gelegenen Abwägungsbereichen gefragt, die in der im Internet im März 2016 seitens der Landesplanung veröffentlichten Karte zwar nicht mehr enthalten, jedoch weiterhin als Abwägungsbereiche geführt werden.

Hintergrund der Fragen ist die Situation, dass die um die Nistplätze besagter Arten innerhalb bestimmter Radien gelegenen Flächen als potenzielle Beeinträchtigungsbereiche aus Artenschutzgründen kurzzeitig zu weichen Tabubereichen erklärt worden sind, was sich in den Karten vom März 2016 durch Löschung solcher vormaliger Abwägungsbereiche niederschlug. Als dann Ende April 2016 diese weichen Tabubereiche, darunter Holzdorf / Thumbby, wieder zu Abwägungsbereichen erklärt wurden und sie damit wieder grundsätzlich der Windenergieplanung zur Verfügung standen, wurden diese Bereiche jedoch nicht wieder in die Karte hineingenommen, kursierten also sozusagen als 'Schattenbereiche'.

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

1

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Weil mir die Landesplanungsbehörde auf mein erstes Schreiben vom 12.9.2016 keine klare Antwort gegeben hat, habe ich in meinem nachfolgenden Schreiben vom 1.10.2016 auf das Informationszugangsgesetz verwiesen. Daraufhin erhielt der NABU von Ihnen eine DVD mit kartografischer Darstellung aller bekannter Brutplätze oben genannter Vogelarten in Schleswig-Holstein sowie der Windenergie-Abwägungsbereiche mit Stand vom März 2016 sowie ein Begleitschreiben mitsamt einem Gebührenbescheid "für die schriftlichen Auskünfte und die beigelegte Kartendarstellung auf DVD" über eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro.

Gegen diesen Gebührenbescheid über 150,- Euro lege ich hiermit im Namen des NABU Schleswig-Holstein form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Begründung:

1. Die nachgefragten Abwägungsbereiche fehlen auf der DVD zumindest teilweise. Damit ist die Anfrage des NABU nicht beantwortet worden.

Der NABU hat in seinem Schreiben vom 1.10.2016 um "*Mitteilung aller derjenigen Abwägungsbereiche im Umfeld von Großvogelbrutplätzen (...), die in der Karte vom März 2016 zwar nicht mehr enthalten (sind), jedoch weiterhin als Abwägungsbereiche geführt werden*", gebeten. Die auf der DVD gespeicherten Karten geben aber als dargestellte Abwägungsbereiche eben jenen Stand vom März 2016 wieder (wie auf den Karten sogar vermerkt ist) und enthalten damit die angefragten Abwägungsbereiche gerade nicht. So fehlt beispielsweise der bereits erwähnte Abwägungsbereich Holzdorf /Thumbby, obgleich Sie in Ihrem Begleitschreiben unter I. 1. dieses potenzielle Windenergiegebiet ausdrücklich als "*als Abwägungsbereich geführt*" darstellen. Damit sind die Karten bezüglich unserer Frage unbrauchbar. - Weiteres dazu siehe unter Punkt 2.

2. Das Begleitschreiben beantwortet die Fragen ebenfalls nicht und ist höchst widersprüchlich.

Auch Ihr Begleitschreiben beantwortet die beiden Fragen nicht. In Abschnitt I.1. bleibt die Antwort zum Abwägungsbereich Holzdorf / Thumbby sehr vage und allgemein. Sie erwähnt in diesem Zusammenhang nicht nur das Seeadlerbrutvorkommen, sondern auch Horste von Schwarz- und Weißstorch, die dort jedoch gar nicht existieren. Unter I.2. wird neben allgemeinen, dem NABU längst bekannten Auszügen aus dem Kriterienkatalog auf die beigelegte DVD mit den "*Planungsraumkarten ..., die die Abwägungsbereiche für Windenergie mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen um Großvogelhorste darstellen*", verwiesen. Im Abschnitt I.3. lehnen Sie dagegen eine Bekanntgabe der "*Bewertung der einzelnen Abwägungsbereiche, die mit dem Kriterium ‚potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste‘ überstrichen sind, insbesondere eine kartografische Darstellung*" ab. Im Klartext: Erst verweisen Sie auf die beigelegte DVD mit ihrer (angeblichen) Kartendarstellung der besagten Abwägungsbereiche, um dann im nächsten Absatz mitzuteilen, dass die Bekanntgabe einer solchen "*kartografischen Darstellung*" abgelehnt wird.

Im übrigen habe ich nicht nach einer "*darüber hinausgehenden Bewertung*" der einzelnen Abwägungsbereiche gefragt, sondern wollte lediglich diese Abwägungsbereiche als solche genannt bekommen. Dennoch haben Sie Ihre

Ablehnung dieses nicht gestellten Ansinnens mit einer üppigen Begründung – immerhin eine volle DIN A 4-Seite – versehen. Dass Sie sich hierbei auf § 9 IZG-SH („Schutz öffentlicher Belange“) beziehen, möchte ich hier nicht bewerten.

3. Die DVD zeigt (fast) sämtliche Brutplätze und (fast) sämtliche Abwägungsbereiche im Land. Der NABU hat jedoch nur nach den Abwägungsbereichen im Nahbereich der Brutplätze gefragt.

Auf den per DVD übermittelten Planungskarten sind sämtliche für Schleswig-Holstein bekannten Brutplätze der als ‚windenergiesensibel‘ geltenden Arten Seeadler (Ausnahme: Seeadlerdichtezentrum), Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch eingetragen, dazu sämtliche mit Stand vom März 2016 auch in den damaligen Karten geführten Abwägungsbereiche, d.h. auch die außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche gelegenen. Danach habe ich jedoch gar nicht gefragt, sondern mich speziell auf die Abwägungsbereiche im Umfeld zu den Brutplätzen genannter Großvögel bezogen. Von diesen lassen sich aus den Karten zwar einige herauslesen, aber eben längst nicht alle (siehe Punkt 1.).

4. Die Daten sind – entgegen der Behauptung der Staatskanzlei – nicht extra für die Anfrage des NABU zusammengestellt worden. Ein deshalb erhöhter Arbeitsaufwand seitens der Staatskanzlei ist nicht erkennbar.

Die Karten sind entgegen Ihrer Darstellung keine "Kartenentwürfe" und auch nicht "speziell für (meinen) Antrag zusammengestellt" worden. Die Karten einschließlich der durch Kreise mit den Radien der jeweiligen potenziellen Beeinträchtigungsbereiche vorgenommenen Brutplatzeintragungen sind vielmehr im Laufe des vorangegangenen Planungsprozesses erstellt worden. So kennt beispielsweise die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein eine solche Darstellung, bei der die Kreise jedoch farblich gefüllt gewesen waren. Auch mir kommen derartige Karten von einer der zur Regionalplanung Windenergie durchgeführten Informationsveranstaltungen bekannt vor, allerdings nicht in farblich nach Vogelarten derart differenzierter Form. Im übrigen sind solche Karten zu den Großvogelbrutplätzen und den dabei zu beachtenden Abstandsradien für die Windenergieplanung und deren Erläuterung unerlässlich. Dass dieses Instrument sinnvollerweise bereits vor geraumer Zeit entsprechend als Arbeitshilfe genutzt worden ist, zeigt nicht zuletzt die Anordnung mehrerer Abwägungsbereiche unmittelbar um die Ränder mancher Brutplatzradien (siehe z.B. Raum südlich von Eutin).

Die Staatskanzlei hat die Daten der Brutplätze von Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch vom MELUR übermittelt bekommen. In Zeiten professioneller GIS-Ausstattung der Landesbehörden und dem Vorliegen georeferenzierter Daten zu den Großvogelvorkommen dürfte es sich bei der Kartenerstellung um eine wenig aufwändige Angelegenheit gehandelt haben. So mussten lediglich die bereits vorliegenden Layer zu Abwägungsgebieten und Großvogelbrutplätzen durch wenige Mausklicks zu einer kumulierten Darstellung kombiniert und in eine Ausgabedatei überführt und auf den Datenträger gebrannt werden. Dieser Vorgang dauert für einen in der GIS-Anwendung geübten Sachbearbeiter insgesamt nur wenige Minuten.

5. Die DVD enthält Daten, die nicht zur Weitergabe geeignet sind.

Die Karten zeigen, wie bereits gesagt, sämtliche Brutplätze der nicht nur gegenüber Windkraft sensiblen, sondern auch (mit Ausnahme des Weißstorches) besonders stöempfindlichen Großvogelarten. Nicht ohne Grund wird die Lage der Nistplätze v.a. von Seeadler und Schwarzstorch nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben bzw. in der Öffentlichkeit bekannte Brutplätze werden überwacht. Deshalb ist die Landesplanung seitens des Umweltministeriums gebeten worden, diese Daten allenfalls teilanonymisiert weiterzugeben, was zumindest in diesem Fall nicht befolgt worden ist.

Auch vor diesem Hintergrund kann der NABU mit den Karten nur sehr eingeschränkt arbeiten. Eine Weitergabe an unsere Untergliederungen auf örtlicher Ebene ist uns nicht möglich, da dort eine eventuelle unbedachte Weiterleitung an Dritte, die das Material möglicherweise zu Lasten des Artenschutzes verwenden könnten, nicht gänzlich auszuschließen ist.

6. Naturschutzverbände wie der NABU haben die verwendeten Daten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der weitaus größte Teil der zur Kartendarstellung verwendeten Brutplatzdaten ist von den ornithologisch tätigen Naturschutzverbänden, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft, NABU und Projektgruppe Seeadlerschutz ermittelt und den Landesbehörden über das LLUR kostenfrei zur Verfügung gestellt worden. Nur zum verschwindend kleinen Teil resultieren die Daten aus finanzierten, z.B. gutachterlichen Tätigkeiten. Gerade im Hinblick auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Planungen wie eben der Windenergieplanung ist ein Zugriff auf eine solche Datensammlung von unschätzbarem Wert. Hätten für die WE-Planung alle diese Brutplätze noch extra ermittelt werden müssen, hätte dies das Regionalplanungsverfahren vermutlich um mehrere Jahre verzögert und wäre zudem mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden gewesen.

Allein vor diesem Hintergrund ist Ihre Gebührenforderung für eine kartografisch zusammengefasste Darstellung dieser Daten an den NABU als einen der an der Datensammlung beteiligten Verbände unbegreiflich!

7. Die Beantwortungsfrist wurde nicht eingehalten.

Nach § 5 Abs. 2 IZG-SH hätte die Frage nach den Informationen spätestens einen Monat nach Eingang des Schreibens des NABU beantwortet werden müssen. Meine Anfrage ist Ihrem Schreiben nach am 6.10.2016 in der Staatskanzlei eingegangen. Ihr Antwortschreiben datiert vom 8.11.2016. Damit ist die Monatsfrist überschritten worden.

Eine bei hohem Arbeitsaufwand mögliche Fristverlängerung hätte einer Mitteilung spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang bedurft. Auch dies ist nicht erfolgt.

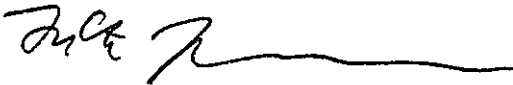
Zusammenfassende Anmerkung:

Die nachgefragten Abwägungsbereiche (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) sind

nicht angegeben worden. Zum speziell nachgefragten Abwägungsbereich Holzdorf / Thumby hat der NABU keine substantielle Antwort erhalten, die Klarheit über den diesbezüglichen Planungsstand geschaffen hätte und, wie gewünscht, konkreter als in der Antwort der Landesplanung vom 26.9.2016 gewesen wäre. Weder Ihr Schreiben noch die DVD beantworten die gestellten Fragen. Dass Sie die Beantwortung unter Hinweis auf den „Schutz öffentlicher Belange“ gemäß § 9 IZG ablehnen, akzeptieren wir angesichts der Situation, dass sich die Antworten ohnehin im Rahmen des innerhalb dieser Tage beginnenden Informations- und Beteiligungsverfahrens finden lassen werden.

In keiner Weise zu akzeptieren ist allerdings, für eine verweigerte Beantwortung sowie die Zusendung einer in der Sache weitgehend nutzlosen DVD eine Gebühr zu verlangen. Hier drängt sich uns der Eindruck auf, dass mit dem Gebührenbescheid hauptsächlich die Absicht verfolgt wird, den NABU als unbequemen Kritiker ‚ruhig zu stellen‘ und von weiteren Anfragen dieser Art abzubringen. Denn der NABU hat bereits mehrmals kritisch auf die artenschutzrechtliche Problematik, wie sie sich in einigen Abwägungsbereichen zeigt, hingewiesen und seine Kritik am diesbezüglichen Vorgehen der Staatskanzlei auch gegenüber den Medien geäußert. Ein derartiges Verhalten ist einer Landesbehörde unwürdig.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Heydemann